

Menschenrechtsansatz im Schwerpunkt Energie

Was bieten Menschenrechte für den Schwerpunkt Energie?

Menschenrechte bieten für die Gestaltung von Energievorhaben einen international legitimierten, rechtlich bindenden und praxisorientierten Referenzrahmen. Sie rücken Personen ohne Zugang zu Energiedienstleistungen und ihre menschenrechtsbasierten Grundbedürfnisse wie Nahrung und Wasser in den Mittelpunkt. Menschenrechte erfordern, die gesellschaftlichen Aspekte von Energievorhaben genauso zu berücksichtigen wie ökologische, wirtschaftliche und technische Fragen. Die Umsetzung der menschenrechtlichen Prinzipien wie Nichtdiskriminierung, Partizipation, Transparenz und Rechenschaftspflicht ist die Grundlage für positive entwicklungspolitische Wirkungen des Menschenrechtsansatzes: Das Diskriminierungsverbot unterstützt die gezielte Nutzung von Energievorhaben zur Armutsbekämpfung und Geschlechtergerechtigkeit, das Recht auf Partizipation verankert die Einbeziehung benachteiligter Bevölkerungsgruppen in die Planung solcher Vorhaben, Transparenz und Rechenschaftspflicht sind notwendige Bestandteile in der Korruptionsvermeidung und -bekämpfung.

Was beinhalten die Menschenrechte für den Schwerpunkt Energie?

Die wichtigsten menschenrechtlichen Zielvorgaben für den Schwerpunkt Energie sind im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (kurz: Sozialpakt) enthalten. Die menschenrechtliche Perspektive speist sich aus dem Menschenrecht auf angemessene Unterbringung, verankert in Art. 11 des Sozialpakts. Laut dem Ausschuss, der über die Einhaltung des VN-Sozialpakts wacht, besteht dieses Recht unter anderem im „nachhaltigen Zugang zu ... Energie für Kochen, Heizung und Beleuchtung ...“. Zusätzlich sichert der Sozialpakt in Art. 15 (1b) „das Recht eines jeden, an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben.“ Zu diesen Errungenschaften gehören im 21. Jahrhundert neben Elektrizität auch die regenerativen Energien.



Kochen auf dem Holzfeuer in Uganda

Foto: GTZ / Karin Desmarowitz

Der Zugang zu Energiedienstleistungen ist die Voraussetzung für die Verwirklichung vieler anderer Menschenrechte: Etwa 80 Prozent der Nahrung ist nur gekocht genießbar; viele medizinische Behandlungen und die sachgemäße Lagerung überlebenswichtiger Medikamente hängen von einer verlässlichen Energieversorgung ab. Licht in Haushalten ermöglicht abendliches Arbeiten und Lernen und unterstützt so das Recht auf Bildung.

Energiegewinnung und -versorgung muss kostengünstig, ökologisch nachhaltig und klimaverträglich erfolgen. Dabei sind die Rechte der Anwohnenden und die der nachfolgenden Generationen zu berücksichtigen.

Menschenrechte enthalten auch klare Aussagen zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die Energiepolitik und -vorhaben unmittelbar betreffen. Dazu gehören das Recht auf Anhörung und Beteiligung an öffentlichen Entscheidungen, das Recht auf Information, das Recht auf Zugang zur Justiz sowie, ganz zentral, das Recht auf Nichtdiskriminierung beim Zugang zu Energiedienstleistungen.

Welche Akzente setzen Menschenrechte in der Umsetzung?

- > Gezielte Erhöhung des erschwinglichen Zugangs zu Energiedienstleistungen für arme und ärmste Bevölkerungsgruppen in un- oder unterversorgten Regionen; Tarifgestaltung und Zahlungsmodalitäten, die die Möglichkeiten und Bedürfnisse von armen Haushalten berücksichtigen, dazu aktive und geschlechtersensible Einbeziehung dieser Gruppen,
- > Priorisierung der Energieversorgung, die die Kosten (Zeit und Geld) verringert, die vor allem Frauen für die Beschaffung von Brennstoffen entstehen: verlässlicher Zugang der Haushalte zu erschwinglicher Energie, insbesondere zum Kochen und Heizen, sowie für Kleingewerbe und Beleuchtung in Haushalten,
- > Menschenrechte verpflichten den Staat bei delegierter Leistungserbringung durch den Privatsektor, durch Regulierung und Aufsicht den für alle erschwinglichen Zugang zu Energiedienstleistungen durchzusetzen; keine Vorschriften in Bezug auf private oder öffentliche Leistungserbringung,
- > Sicherstellung stabiler Energieversorgung in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, die das Überleben von Menschen sichern,
- > Förderung von Arbeitssicherheit und -gesundheit bei Energierohstoffförderung,
- > Partizipative und transparente Gestaltung politischer Entscheidungsprozesse bei Energiesektorreformen, insbesondere bei Nutzungskonflikten, unter Einbeziehung der Verbraucher/innen und Betroffenen,
- > Bei lokalen Umwelteinwirkungen: Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit und ökologischen Nachhaltigkeit von energiepolitischen Maßnahmen; Fokus auf Energieeffizienz, prioritäre Förderung regenerativer Energien und Angebot alternativer Energiequellen,
- > Verbesserung der Rechenschaftslegung privater und öffentlicher Energiedienstleister, Einrichtung von niedrigschwelligen Beschwerdemechanismen und Sicherung gerichtlicher Klagemöglichkeiten, mit denen menschenrechtliche Beeinträchtigungen bei der Planung von Energievorhaben (zum Beispiel Umweltverschmutzung, Umsiedlungen) und bei der Energieversorgung (zum Beispiel Korruption, Preisgestaltung) einer Überprüfung unterzogen werden können,
- > Durchführung von Sozial- und Umweltfolgeabschätzungen, erweitert um menschenrechtliche Aspekte, Aufbau adäquater Monitoring-Systeme (zum Beispiel bei Großprojekten zur Energiegewinnung).

Zum

Weiterlesen

VN-Sozialpakt-Ausschuss: Allgemeine Bemerkungen zum Sozialpakt (insbesondere Nr. 4, 7, 12, 13 und 14)

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/comments.htm>

Business and Human Rights Resource Centre: Energy Sector

<http://www.business-humanrights.org/Categories/Sectors/Utilities/Energy>

UNDP 2005: Integrating Human Rights into Energy and Environment Programming: A Reference Paper

http://www.undp.org/governance/docs/HR_Pub_environmentprog.pdf